

ZBB 2006, 392

HWiG § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 2; VerbrKrG § 9 Abs. 3

Kein Einwendungsdurchgriff gegenüber der Bank mit Ansprüchen gegen Gründungsgesellschafter und Prospektverantwortliche eines Immobilienfonds

OLG Jena, Urt. v. 30.05.2006 – 5 U 823/05, ZIP 2006, 1526

Leitsätze:

1. Auch beim fremdfinanzierten Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds erlischt einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistung nach § 2 HWiG das Widerrufsrecht des Anlegers. Diese Voraussetzung ist bei vollständiger Rückzahlung des Darlehens erfüllt.
2. Wird der Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds notariell beurkundet, so ist ein Widerruf des Beitritts wegen Werbung in einer Haustürsituation nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 HWiG ausgeschlossen.
3. Eventuelle Ansprüche gegen die Gründungsgesellschafter und Prospektverantwortliche kann der Anleger der Bank nicht im Wege des Einwendungsdurchgriffs nach § 9 Abs. 3 VerbrKrG (jetzt §§ 358, 359 BGB) entgegenhalten, weil diese insoweit Dritte sind.